

i.

tismus, aber auch ihre Abscheu und ihre Verteidigungsbereitschaft gegenüber den Anschlägen der imperialistischen Agenturen zum Ausdruck gebracht werden. Bei der Verurteilung von Spekulanten, Schiebern und anderen Wirtschaftsverbrechern muß in der Strafe auch die Einsatzbereitschaft und der Enthusiasmus der Werktätigen beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in Stadt und Land, bei der Bestrafung von Verbrechen gegen das Eigentum des Arbeiter-und-Bauern-Staates, der sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen die Sorge der Werktätigen um die Erhaltung und Mehrung des gesellschaftlichen Eigentums, bei der Bestrafung von Verbrechen gegen die Person, die Familie und Jugend die Achtung und Sorge unserer Werktätigen und ihres Staates um den Menschen, um seine körperliche Integrität, Arbeitskraft, persönliche Würde und Freiheit, um die Familie und um unsere Jugend als Zukunft der Nation sowie die Solidarität der Werktätigen sinnfällig zum Ausdruck gelangen.

Mit der Strafe wird also stets auch gleichzeitig den Moralanschauungen und -prinzipien der gesellschaftlich fortschrittlichsten Klasse — der mit allen anderen Werktätigen verbündeten Arbeiterklasse — gegenüber den Überresten der reaktionären, verfaulenden und zersetzenden Moral der untergehenden, historisch zum Abtreten verurteilten Kräfte der Gesellschaft, d. h. dem zukunftssträchtigen Neuen über das untergehende Alte, zum Sieg verhelfen.

Die unmittelbar praktische Schlußfolgerung aus dieser Erkenntnis des moralisch-politischen Gehalts der Strafe ist, daß die *Strenge des moralisch-politischen Tadels* am Verhalten des Verbrechers auch in der Art und dem Ausmaß des dem Verbrecher auferlegten Strafnachteils, d. h. also in der *Schwere der Strafe*, seine Widerspiegelung finden muß.

Das ist z. B. besonders wichtig für die Frage, wann im konkreten Fall auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden soll oder ob Zuchthaus oder Gefängnis verhängt werden soll, da mit der Aberkennung von Rechten und der Verhängung von Zuchthausstrafe — solange sie in unserem Strafsystem noch existiert — eine besonders strenge moralisch-politische Verurteilung des Verbrechers zum Ausdruck gebracht wird. Besondere Bedeutung erlangt dieser Grundsatz auch bei den Verbrechen, deren schädliche materielle Folgen zwar verhältnismäßig gering sind, die aber (z. B. infolge Anwendung besonders gemeiner oder heimtückischer Methoden, Mißbrauch von Kindern zur Verbrechensausführung, Ausnutzung staatlicher Funktionen oder anderer Vertrauensstellungen) in besonders hohem Grade moralisch-politisch verwerflich sind.

Daraus folgt weiter, daß andere staatliche Zwangsmaßnahmen, die zwar für die betroffenen Personen einen Nachteil darstellen, jedoch ein